

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a0fc5b64-6f77-35d1-be5a-746895ad8574>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 41 GG - Wahlprüfung

⋮

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. <sup>2</sup>Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

---

#### Fußnoten

- ⋮  
- Art. 41 Abs. 3: Siehe Wahlprüfungsg 111-2

